Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6456**

14. Wahlperiode 27. 06. 2001

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung bilanzrechtlicher Bestimmungen an die Einführung des Euro, zur Erleichterung der Publizität für Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen sowie zur Einführung einer Qualitätskontrolle für genossenschaftliche Prüfungsverbände (Euro-Bilanzgesetz – EuroBilG)

A. Problem und Ziel

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs ist die Umstellung noch in Deutscher Mark ausgedrückter Geldbeträge auf Euro in bilanzrechtlichen Bestimmungen verschiedener Gesetze, insbesondere dem Handelsgesetzbuch (HGB), zum 1. Januar 2002. Daneben erfolgen HGB-Änderungen mit dem Ziel, Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute und Kapitalgesellschaften von nicht mehr zeitgemäßen Publizitätsanforderungen zu entlasten. Ferner wird eine externe Qualitätskontrolle für genossenschaftliche Prüfungsverbände vorgesehen, die den Grundsätzen der kürzlich für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer eingeführten Qualitätskontrolle nach §§ 57a ff. WPO entspricht. Schließlich werden anlässlich der Euro-Anpassung einzelner DM-Geldbeträge in der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) Anpassungen an seit dem Verordnungserlass im Jahre 1994 stattgefundene Rechtsänderungen sowie Änderungen in der Aufsichtspraxis vorgenommen.

B. Lösung

Umstellung noch in DM ausgedrückter Geldbeträge auf den Euro

- bei den für die Unterscheidung kleiner, mittlerer und großer Kapitalgesellschaften und GmbH & Co KG maßgeblichen Schwellenwerten des § 267 HGB sowie die Befreiung von der Konzernrechnungslegungspflicht maßgeblichen Schwellenwerten des § 293 HGB;
- bei zahlreichen bilanzrechtlichen Einzelvorschriften (§§ 323, 334, 340k, 340n, 341n HGB, § 20 PublG, §§ 62, 152 GenG, § 61 und Anlage zu § 29 RechVersV);
- bei den für die Pflicht zur Aufstellung eines Jahres- und Konzernabschlusses maßgeblichen Schwellenwerten des Publizitätsgesetzes (§§ 1, 11 PublG); dabei sollen die Schwellenwerte zur Erzielung eines einfach handhabbaren Signalbetrages geringfügig erhöht werden. Dies scheint vertretbar, weil die Schwellenwerte des Publizitätsgesetzes seit 30 Jahren unverändert geblieben sind; und

- in § 21 Abs. 4 Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung verbunden mit einer Erhöhung um ca. 30 % unter Berücksichtigung der monetären Entwicklung der letzten acht Jahre.

Zur Erleichterung der Offenlegung von Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute (§ 340l HGB) und Kapitalgesellschaften (§ 325a HGB) ist vorgesehen, dass Jahresabschluss und Lagebericht sowie Konzernabschluss und Konzernlagebericht der Hauptniederlassung in englischer Sprache eingereicht werden dürfen, soweit deutsch nicht die Amtssprache am Sitz der Hauptniederlassung ist. Damit wird an bereits im Kapitalmarktrecht übliche Praktiken angeknüpft. Ferner werden die Möglichkeiten erweitert, die Offenlegungspflichten ausschließlich durch eine Einreichung beim Handelsregister zu erfüllen. Die Verpflichtung, den Jahresabschluss im Bundesanzeiger bekannt zu machen, wird künftig nicht mehr von der Bilanzsumme der Hauptniederlassung, sondern von derjenigen der Zweigstelle abhängig gemacht.

In das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz) werden Vorschriften über eine obligatorische Qualitätskontrolle für genossenschaftliche Prüfungsverbände aufgenommen. Diese orientiert sich an der für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Wirtschaftsprüferordnungs-Änderungsgesetz – WPOÄG – vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1769) vorgesehenen externen Qualitätskontrolle.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

auf die öffentlichen Haushalte, getrennt für Bund, Länder und Kommunen, aufgeteilt in

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand
2. Vollzugsaufwand

Die Gesetzesänderungen haben keine finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte des Bundes, der Länder oder Kommunen.

E. Sonstige Kosten

Die Anhebung der Schwellenwerte der §§ 1, 11 PublG sowie die vorgesehenen Publizitätserleichterungen in §§ 340l, 325a HGB werden für die betroffenen Unternehmen zu Kostensenkungen führen, die sich allerdings insgesamt nicht in erheblichen Größenordnungen bewegen. Die Kosteneinsparungen lassen sich mit vertretbarem Aufwand nicht beziffern. Die Kosten der Qualitätskontrolle sind vom jeweiligen Prüfungsverband zu tragen. Eine Auswirkung der erhöhten Kosten für die Prüfungsverbände auf Einzelpreise, Preisniveau und Verbraucherpreisniveau ist nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 27. Juni 2001

022 (131) – 410 01 – Bi 7/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung bilanzrechtlicher Bestimmungen an die Einführung des Euro, zur Erleichterung der Publizität für Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen sowie zur Einführung einer Qualitätskontrolle für genossenschaftliche Prüfungsverbände (Euro-Bilanzgesetz – EuroBilG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 765. Sitzung am 22. Juni 2001 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Gerhard Schröder

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung bilanzrechtlicher Bestimmungen an die Einführung des Euro, zur Erleichterung der Publizität für Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen sowie zur Einführung einer Qualitätskontrolle für genossenschaftliche Prüfungsverbände (Euro-Bilanzgesetz – EuroBilG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen

Artikel 1
Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 267 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 1 wird die Angabe „6 720 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 438 000 Euro“ ersetzt.
      bb) In Nummer 2 wird die Angabe „13 440 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „6 875 000 Euro“ ersetzt.
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 1 wird die Angabe „26 890 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „13 750 000“ ersetzt.
      bb) In Nummer 2 wird die Angabe „53 780 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „27 500 000 Euro“ ersetzt.
2. § 293 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Buchstabe a wird die Angabe „32 270 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „16 500 000 Euro“ ersetzt.
      bb) In Buchstabe b wird die Angabe „64 540 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „33 000 000“ Euro ersetzt.
   b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Buchstabe a wird die Angabe „26 890 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „13 750 000 Euro“ ersetzt.
      bb) In Buchstabe b wird die Angabe „53 780 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „27 500 000 Euro“ ersetzt.
3. In § 313 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 wird das Wort „börsenorientierten“ durch das Wort „börsennotierten“ ersetzt.
4. In § 319 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Wirtschaftsprüfer“ die Wörter „oder vereidigter Buchprüfer“ eingefügt.
5. § 323 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird die Angabe „zwei Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „eine Million Euro“ ersetzt.
   b) In Satz 2 wird die Angabe „acht Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „vier Millionen Euro“ ersetzt.
6. § 325a Abs. 1 Sätze 3 und 4 werden durch folgende Sätze ersetzt:

   „Die Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen. Soweit dies nicht die Amtssprache am Sitz der Hauptniederlassung ist, können die Unterlagen auch in englischer Sprache eingereicht werden. § 325 Abs. 2 ist nur anwenden, wenn die Merkmale für große Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 3) von der Zweigniederlassung überschritten werden.“
7. § 329 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „verlangen“ ein Komma und folgende Wörter eingefügt:

      „in den Fällen des § 325a Abs. 1 Satz 5 zusätzlich die Bilanzsumme der Zweigniederlassung und in den Fällen des § 340l Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 die Bilanzsumme der Zweigstelle des Kreditinstituts.“
   b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

      „(3) In den Fällen des § 325a Abs. 1 Satz 4, § 340l Abs. 2 Satz 4 kann das Gericht im Einzelfall die Vorlage einer Übersetzung in die deutsche Sprache verlangen.“
8. In §§ 334, 340n und 341n wird jeweils in Absatz 3 die Angabe „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.
9. In § 340k Abs. 4 wird die Angabe „300 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „150 Millionen Euro“ ersetzt.
10. § 340l wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 2 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

       „Die Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen. Soweit dies nicht die Amtssprache am Sitz der Hauptniederlassung ist, können die Unterlagen der Hauptniederlassung auch in englischer Sprache eingereicht werden.“
    b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

       „(4) Kreditinstitute oder Zweigstellen im Sinne des Absatzes 2, deren Bilanzsumme am Bilanzstichtag 200 Millionen Euro nicht übersteigt, dürfen anstelle von § 325 Abs. 2 auf die Offenlegung § 325 Abs. 1 anwenden.“

Artikel 2
Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 50 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
   b) Absatz 2 wird aufgehoben.
2. Nach dem Vierzehnten Abschnitt wird folgender Fünfzehnter Abschnitt angefügt:

„Fünfzehnter Abschnitt
Übergangsvorschriften zum Euro-Bilanzgesetzt

Artikel 51

(1) § 323 Abs. 2 und § 340k des Handelsgesetzbuchs in der vom 1. Januar 2002 an geltenden Fassung sind erstmals auf die Prüfung des Abschlusses für ein nach dem 31. Dezember 2001 endendes Geschäftsjahr anzuwenden. § 323 Abs. 2 und § 340k Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung sind letztmals auf die Prüfung des Abschlusses für ein spätestens am 31. Dezember 2001 endendes Geschäftsjahr anzuwenden.

(2) § 325a Abs. 1 Sätze 3 bis 5, § 340l Abs. 2 Satz 3 und 4, Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs in der am … [einsetzen: Tag nach der Verkündung des EuroBilG] geltenden Fassung sind erstmals auf die Offenlegung des Jahres- und Konzernabschlusses, des Lageberichts und Konzernlageberichts sowie der dazugehörenden Unterlagen für das am 31. Dezember 2000 oder später endende Geschäftsjahr anzuwenden. § 325a Abs. 1 Satz 3 und 4, § 340l Abs. 2 Satz 3 und 4, Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs in der am … [einsetzen: Tag der Verkündung des EuroBilG] geltenden Fassung sind letztmals auf die Offenlegung des Jahres- und Konzernabschlusses, des Lageberichts und Konzernlageberichts sowie der dazugehörenden Unterlagen für das vor dem 31. Dezember 2000 endende Geschäftsjahr anzuwenden. Sofern die Offenlegung des Jahres- und Konzernabschlusses, des Lageberichts und Konzernlageberichts sowie der dazugehörenden Unterlagen eines Geschäftsjahres, das vor dem 31. Dezember 2000 endet, bisher nicht erfolgt ist und das Unternehmen diesen Umstand nicht zu vertreten hat, können auf die Offenlegung die Vorschriften des Satzes 1 angewendet werden.“

Artikel 3
Änderung des Publizitätsgesetzes

Das Publizitätsgesetz vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189, 1970 I S. 1113), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 1 wird die Angabe „einhundertfünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „65 Millionen Euro“ ersetzt.
      bb) In Nummer 2 wird die Angabe „zweihundertfünfzig Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „130 Millionen Euro“ ersetzt.
   b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
2. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 1 wird die Angabe „einhundertfünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „65 Millionen Euro“ ersetzt.
   b) In Nummer 2 wird die Angabe „zweihundertfünfzig Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „130 Millionen Euro“ ersetzt.
3. In § 20 Abs. 3 wird die Angabe „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.
4. Dem § 23 wird folgender Absatz 5 angefügt:

   „(5) Die §§ 1 und 11 in der vom 1. Januar 2002 an geltenden Fassung sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse sowie Lageberichte für das nach dem 31. Dezember 2001 endende Geschäftsjahr anzuwenden; Absatz 1 gilt sinngemäß. Die §§ 1 und 11 in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung sind letztmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse sowie Lageberichte für ein spätestens am 31. Dezember 2001 endendes Geschäftsjahr anzuwenden.“

Artikel 4
Änderung des Genossenschaftsgesetzes

Das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2202), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 56 wird wie folgt geändert:
   a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

      „Das Prüfungsrecht des Verbandes ruht ferner, wenn der Verband über keine wirksame Bescheinigung über die Teilnahme an der nach § 63e Abs. 1 erforderlichen Qualitätskontrolle verfügt, es sei denn, dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 63e Abs. 3 erteilt worden ist.“
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Genossenschaft“ ein Komma und die Wörter „im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auch auf Antrag des Verbandes,“ eingefügt.
      bb) In Satz 3 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „im Falle des Absatzes 1 Satz 2 gilt dies nicht, wenn der Antrag vom Verband gestellt wird.“
2. In § 62 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „zwei Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „eine Million Euro“ ersetzt.

3. Nach § 63d werden folgende §§ 63e bis 63g eingefügt:

„§ 63e

(1) Die Prüfungsverbände sind verpflichtet, sich im Abstand von jeweils drei Jahren einer Qualitätskontrolle nach Maßgabe der §§ 63f und 63g zu unterziehen.

(2) Die Qualitätskontrolle dient der Überwachung, ob die Grundsätze und Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften insgesamt und bei der Durchführung einzelner Aufträge eingehalten werden. Sie erstreckt sich auf die Prüfungen einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Begutachtungen des Verbandes bei Genossenschaften und die Prüfungen bei den in Artikel 25 Abs. 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche genannten Gesellschaften und Unternehmen.

(3) Zur Vermeidung von Härtefällen kann die Wirtschaftsprüferkammer auf Antrag befristete Ausnahmen von der Verpflichtung nach Absatz 1 genehmigen. Die Ausnahmegenehmigung kann wiederholt erteilt werden. Die Wirtschaftsprüferkammer kann vor ihrer Entscheidung eine Stellungnahme der nach § 63 für die Verleihung des Prüfungsrechts zuständigen Behörde einholen.

§ 63f

(1) Die Qualitätskontrolle wird durch Prüfungsverbände nach Maßgabe des Absatzes 2 oder durch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchgeführt, die nach § 57a Abs. 3 der Wirtschaftsprüferordnung als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert sind.

(2) Ein Prüfungsverband ist auf Antrag bei der Wirtschaftsprüferkammer als Prüfer für Qualitätskontrolle zu registrieren, wenn

1. ihm das Prüfungsrecht seit mindestens drei Jahren zusteht;
2. mindestens ein Mitglied seines Vorstands oder ein besonderer Vertreter (§ 30 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ein Wirtschaftsprüfer ist, der als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 der Wirtschaftsprüferordnung registriert ist;
3. der Prüfungsverband über eine wirksame Bescheinigung über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle verfügt.

Wird einem Prüfungsverband der Auftrag zur Durchführung einer Qualitätskontrolle erteilt, so muss der für die Qualitätskontrolle verantwortliche Wirtschaftsprüfer die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 erfüllen.

(3) § 57a Abs. 4 der Wirtschaftsprüferordnung ist entsprechend anzuwenden.

§ 63g

(1) Der Prüfungsverband muss Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer nach Maßgabe des § 58 Abs. 2 Satz 2 der Wirtschaftsprüferordnung sein. Er erteilt einem Prüfer für Qualitätskontrolle den Auftrag zur Durchführung der Qualitätskontrolle. § 57a Abs. 7 der Wirtschaftsprüferordnung über die Kündigung des Auftrags ist entsprechend anzuwenden.

(2) Auf das Prüfungsverfahren sind § 57a Abs. 5, 6 Satz 2 bis 5 und Abs. 8, §§ 57b bis 57e Abs. 1 bis 3 und § 57f der Wirtschaftsprüferordnung entsprechend anzuwenden. Soweit dies zur Durchführung der Qualitätskontrolle erforderlich ist, ist die Pflicht zur Verschwiegenheit nach § 62 Abs. 1 eingeschränkt.

(3) Die Kommission für Qualitätskontrolle (§ 57e Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung) hat die nach § 63 für die Verleihung des Prüfungsrechts zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, wenn die Erteilung der Bescheinigung nach § 57a Abs. 6 Satz 5 der Wirtschaftsprüferordnung versagt oder nach § 57e Abs. 2 Satz 3 und 5 oder Abs. 3 Satz 2 der Wirtschaftsprüferordnung widerrufen worden ist.“

4. In § 152 Abs. 2 wird die Angabe „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „zehntausend Euro“ ersetzt.

5. Nach § 164 wird folgender § 165 angefügt:

„§ 165

(1) § 62 Abs. 2 in der vom 1. Januar 2002 an geltenden Fassung ist erstmals auf die Prüfung des Abschlusses für ein nach dem 31. Dezember 2001 endendes Geschäftsjahr anzuwenden. § 62 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung ist letztmals auf die Prüfung des Abschlusses für ein spätestens am 31. Dezember 2001 endendes Geschäftsjahr anzuwenden.

(2) § 63e Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass die erste Qualitätskontrolle eines Prüfungsverbandes spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005 durchgeführt worden sein muss.

(3) Abweichend von § 63f Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 ein Prüfungsverband auch dann registriert werden, wenn noch keine Qualitätskontrolle durchgeführt wurde; die Registrierung ist in diesem Falle bis zum 31. Dezember 2005 zu befristen.“

Artikel 5

Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 57c Abs. 2 Nr. 1 werden nach der Angabe „§ 57a Abs. 3“ die Wörter „sowie nach § 63f Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ eingefügt.
2. In § 57e Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

   „mindestens ein Mitglied soll im genossenschaftlichen Prüfungswesen erfahren und tätig sein.“
3. In § 57h Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 3 bis 6“, durch die Angabe „Abs. 3 bis 8“ ersetzt.

4. Nach § 136 wird der nachfolgende § 136a eingefügt:

„§ 136a
Übergangsregelung für die §§ 54 und 54a

Für die Mindestversicherungssumme sowie die vertragliche Begrenzung von Ersatzansprüchen ist § 323 Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs vom 1. Januar 2002 an in der Fassung des Euro-Bilanzgesetzes vom … (BGBl. I S. …) anzuwenden.“

Artikel 6

Änderung der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen

Die Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3378), geändert durch Artikel 4 § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „Bundesbahn und der Bundespost“ durch die Wörter „ehemaligen Bundesbahn und der ehemaligen Bundespost“ ersetzt.
2. In § 11 Satz 1 werden die Wörter „; dazu gehören auch die entsprechenden Postbankguthaben“ gestrichen.
3. In § 22 werden die Wörter „des Konkurses“ durch die Wörter „der Insolvenz“ ersetzt.
4. § 51 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „im Konkurs“ durch die Wörter „im Insolvenzverfahren“ ersetzt.
   b) Absatz 4 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
      „4. Krankenversicherungsunternehmen haben anzugeben:
         a) die gebuchten Bruttobeiträge des selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäfts sowie die Beiträge aus der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung, jeweils untergliedert nach folgenden Gruppen:
            aa) gebuchte Bruttobeiträge aus:
               aaa) Einzelversicherungen;
               bbb) Gruppenversicherungen;
            bb) gebuchte Bruttobeiträge, untergliedert nach:
               aaa) laufenden Beiträgen;
               bbb) Einmalbeiträgen;
            cc) gebuchte Bruttobeiträge aus:
               aaa) Krankheitskostenvollversicherungen;
               bbb) Krankentagegeldversicherungen;
               ccc) selbständigen Krankenhaustagegeldversicherungen;
               ddd) sonstigen selbstständigen Teilversicherungen;
               eee) Pflegepflichtversicherungen;
               fff) Beihilfeablöseversicherungen;
               ggg) Restschuld-/Lohnfortzahlungsversicherungen;
               hhh) Auslandsreisekrankenversicherungen;
            dd) der in Doppelbuchstaben aa bis cc enthaltene Beitragszuschlag nach § 12 Abs. 4a des Versicherungsaufsichtsgesetzes;
         b) den Rückversicherungssaldo gemäß Nummer 2 Buchstabe b;
         c) die Zahl der versicherten natürlichen Personen insgesamt, sowie aufgeteilt auf
            aa) Krankheitskostenvollversicherungen;
            bb) Krankentagegeldversicherungen;
            cc) selbstständige Krankenhaustagegeldversicherungen;
            dd) sonstige selbstständige Teilversicherungen;
            ee) Pflegepflichtversicherungen;
            ff) Beihilfeablöseversicherungen;
         d) die Zerlegung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung und den Betrag nach § 12a des Versicherungsaufsichtsgesetzes nach dem anliegenden Muster 6.

         Nicht vorhandene Versicherungsarten in Satz 1 Buchstabe a und c müssen nicht aufgeführt werden. Mehrfachzählungen bezüglich der Versicherungsarten in Satz 1 Buchstabe c sind möglich. Bei der Gesamtzahl der versicherten natürlichen Personen ist jede Person, die in mindestens einer der Versicherungsarten in Satz 1 Buchstabe c Doppelbuchstaben aa bis ee erfasst wird, nur einmal zu zählen.“
5. § 57 Abs. 4 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
   „2. Pensionskassen nach dem Muster 4 und, sofern sie Sterbegeldversicherungen, weitere Kapitalversicherungen oder Zusatzversicherungen haben, auch nach Muster 5,“
6. In § 61 Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „15 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „7,5 Millionen Euro“ und die Angabe „250 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „125 Millionen Euro“ ersetzt.
7. Dem § 64 wird folgender Absatz 7 angefügt:

   „(7) § 61 Abs. 1 Nr. 4 sowie Abschnitt I Nr. 1 und Abschnitt II Nr. 3 Abs. 1 Satz 2 der Anlage zu § 29 in der vom 1. Januar 2002 an geltenden Fassung sind erstmals auf den Jahresabschluss sowie den Konzernabschluss für das nach dem 31. Dezember 2001 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die unter Berücksichtigung des bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Schwellenwertes im Sinne des Abschnitts II Nr. 3 Abs. 1 Satz 2 der Anlage zu § 29 ermittelten Quoten dürfen fortgeschrieben werden.“
8. Die Anlage zu § 29 wird wie folgt geändert:
   a) In Abschnitt I Nr. 1 und in Abschnitt II Nr. 3 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „250 000 DM“ jeweils durch die Angabe „125 000 Euro“ ersetzt.
   b) In Abschnitt II Nr. 1 Abs. 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 5, § 6 Satz 1 Nr. 3 der Verord-

nung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (Interne VuReV)“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BerVersV)“ ersetzt.

c) In Abschnitt II Nr. 1 Abs. 2, 3 und in Abschnitt III Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Internen VuReV“ jeweils durch die Angabe „BerVersV“ ersetzt.

d) In Abschnitt II Nr. 1 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe c wird die Angabe „Interne VuReV“ durch die Angabe „BerVersV“ ersetzt.

9. Muster 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Bewegung des Bestandes an Sterbegeldversicherungen, weitere Kapitalversicherungen und Zusatzversicherungen im Geschäftsjahr …“.

b) Die Tabelle A wird wie folgt gefasst:

„A. Bewegung des Bestandes an Sterbegeldversicherungen und weiteren Kapitalversicherungen (ohne Zusatzversicherungen)

	Sterbegeldversicherungen		Weitere Kapitalversicherungen[1])	
	Anzahl der Versicherungen	Versicherungssumme Euro	Anzahl der Versicherungen	Versicherungssumme Euro[2])
I. Bestand am Anfang des Geschäftsjahres				
II. Zugang während des Geschäftsjahres: 1. abgeschlossene Versicherungen .... 2. sonstiger Zugang				
3. gesamter Zugang				
III. Abgang während des Geschäftsjahres: 1. Tod .... 2. Ablauf .... 3. Storno .... 4. sonstiger Abgang				
5. gesamter Abgang				
IV. Bestand am Ende des Geschäftsjahres ...... Davon: 1. beitragsfreie Versicherungen .... 2. in Rückdeckung gegeben				

[1]) Gilt nur für Pensionskassen.
[2]) Können verschiedene Ereignisse die Zahlung von Versicherungssummen in unterschiedlicher Höhe auslösen, so ist die höchste Versicherungssumme anzugeben.“

10. Nach dem Muster 5 wird das aus der Anlage zu diesem Gesetz ersichtliche Muster 6 angefügt.

Artikel 7

Änderung der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung

Die Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3654), zuletzt geändert durch Artikel … Abs. … des Gesetzes vom …, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen.
2. In § 21 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „3 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 8

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 6 und 7 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 9

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 3, 4, 6, 7 und 10, Artikel 2 und 3 Nr. 4, Artikel 4 Nr. 1, 3 und 5, Artikel 5 und 6 Nr. 1 bis 5, 8 Buchstaben b bis d, Nr. 9 und 10 sowie Artikel 7 Nr. 1 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2002 in Kraft.

(Anlage zu Artikel 6 Nr. 10)

Muster 6

Zerlegung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung und Betrag nach § 12a des Versicherungsaufsichtsgesetzes

	Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung	Rückstellung für erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung		
		Poolrelevante Rückstellung für Beitragsrückerstattung aus der Pflegepflichtversicherung	Betrag nach § 12a Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes	Sonstiges
1. Bilanzwerte Vorjahr				
2. Entnahme zur Verrechnung				
3. Entnahme zur Barausschüttung				
4. Zuführung				
5. Bilanzwerte Geschäftsjahr				
6. Gesamter Betrag des Geschäftsjahres nach § 12a des Versicherungsaufsichtsgesetzes				

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Aufbau des Gesetzes

Der Gesetzentwurf besteht aus drei Teilen. Für keinen der drei Teile bietet sich eine Befristung der gesetzlichen Bestimmungen an.

1. Euroanpassungen zum 1. Januar 2002

Die Gesetzesänderungen haben zum Ziel, in bilanzrechtlichen Regelungen noch in Deutscher Mark angegebene Geldbeträge mit Wirkung zum 1. Januar 2002 auf den Euro umzustellen, und zwar im Handelsgesetzbuch, im Publizitätsgesetz, im Genossenschaftsgesetz in der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen sowie in der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung (RechKredV). Diese Umstellung soll überwiegend in der Weise vorgenommen werden, dass eine Umrechnung im Verhältnis von 2 Deutscher Mark zu einem Euro erfolgt. Im Besonderen Teil der Begründung wird auf nähere Einzelheiten eingegangen. Die Schwellenwerte im Publizitätsgesetz sind bei der Umsetzung geringfügig erhöht worden um glatte Eurobeträge zu erhalten. Die Anhebung der Schwellenwerte wirkt sich zugunsten der betroffenen Unternehmen aus. In § 21 Abs. 4 Satz 2 RechKredV wird eine ca. 30-prozentige Erhöhung vorgenommen, um die monetäre Entwicklung der letzten acht Jahre hinreichend zu berücksichtigen. Diese Erhöhung wirkt sich zugunsten der Inhaber von Spareinlagen im Sinne des § 21 Abs. 4 RechKredV aus.

2. Publizitätserleichterungen für Zweigstellen bzw. -niederlassungen ausländischer Kreditinstitute und Kapitalgesellschaften

Der Gesetzentwurf hat weiter zum Ziel, Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute und Kapitalgesellschaften maßvolle Publizitätserleichterungen einzuräumen. Dementsprechend soll die Offenlegung von Jahres- und Konzernabschluss sowie des Lageberichts des Mutterunternehmens unter gewissen Voraussetzungen in englischer Sprache zugelassen werden. Außerdem soll künftig bei Zweigstellen im Sinne des § 340l Abs. 2 HGB nicht mehr auf die Bilanzsumme der Hauptniederlassung des Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts im Ausland abgestellt werden, sondern auf die Bilanzsumme der Zweigstelle in Deutschland. Die neuen Bestimmungen führen zu einer Rechts- und Verwaltungsvereinfachung; so entfällt die Regelung des bisherigen § 340l Abs. 4 Satz 2 HGB.

3. Einführung einer externen Qualitätskontrolle für genossenschaftliche Prüfungsverbände

In das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften werden Vorschriften über eine obligatorische Qualitätskontrolle für genossenschaftliche Prüfungsverbände aufgenommen. Diese orientieren sich an der inzwischen international üblichen externen Qualitätskontrolle. Die EU-Kommission hat im November 2000 die Empfehlung „Qualitätssicherung in der Abschlussprüfung“ veröffentlicht, die den Mitgliedstaaten die Einführung eines Kontrollsystems in der Fassung des „monitoring“ oder des „peer review“ nahe legt. In Deutschland ist eine entsprechende Regelung zur Einführung des peer review für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie für die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände im Wirtschaftsprüferordnungs-Änderungsgesetz – WPOÄG vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1769) – (BT-Drs. 14/3649) für gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen von Kapitalgesellschaften bzw. Sparkassen vorgesehen. Der vorliegende Gesetzentwurf soll für die genossenschaftlichen Prüfungsverbände eine vergleichbare Rechtslage schaffen.

II. Gesetzgebungskompetenz

Es handelt sich um ein Gesetzgebungsverfahren im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung gemäß Artikel 74 Nr. 1, 11 Grundgesetz. Eine bundesgesetzliche Lösung ist erforderlich, weil die vorzunehmenden Änderungen nur in bundesgesetzlichen Bestimmungen sinnvoll vorgenommen werden können.

III. Kosten

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte.

Zusätzliche Kosten für Unternehmen der Wirtschaft, insbesondere der mittelständischen Wirtschaft entstehen nicht; im Hinblick auf die in den §§ 325a und 340l HGB vorgesehenen Publizitätserleichterungen ist mit maßvollen Kosteneinsparungen bei den begünstigten Zweigniederlassungen zu rechnen.

Die Kosten der Qualitätskontrolle sind von den geprüften Verbänden zu tragen. Die dabei entstehenden Kosten hängen im Einzelfall von der Verbandsgröße, der Anzahl und dem Umfang der Prüfungsmandate und der Verbandsorganisation ab. Bei Wiederholungsprüfungen, die nur alle drei Jahre stattfinden, dürften sich der Prüfungsaufwand und die damit anfallenden Kosten reduzieren.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind durch die Anpassungen nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

Zu Nummer 1 und 2 (§§ 267 und 293 HGB)

In § 267 HGB sind die Abgrenzungsmerkmale für die Unterscheidung von kleinen, mittelgroßen und großen Unternehmen enthalten. Diese Abgrenzungsmerkmale wirken sich im Einzelfall z. B. dahin gehend aus, dass ein Unternehmen prüfungspflichtig wird (§ 316 Abs. 1 HGB) oder seinen Jahresabschluss zusätzlich zur Offenlegung im Handelsregister auch im Bundesanzeiger publizieren muss (§ 325 Abs. 1, 2 HGB). Die Abgrenzungsmerkmale sind letztmals im Rahmen des Kapitalgesellschaften- und

Co-Richtlinie-Gesetzes (KapCoRiLiG) vom 24. Februar 2000 (BGBl. I S. 154) angehoben worden. Dabei konnten die Abgrenzungsmerkmale des § 267 HGB um ca. 25 % erhöht werden, während die Abgrenzungsmerkmale des § 293 HGB für den Konzernabschluss erheblich herabgesetzt werden mussten. In diesem Gesetzentwurf erfolgt eine Umstellung zum offiziellen Umrechnungskurs 1,95583 Deutsche Mark zu einem Euro. Der so errechnete Betrag wird jeweils auf den Betrag abgerundet, der sich ergibt, wenn die in der Anpassungsrichtlinie 1999/60/EG enthaltenen Eurobeträge um jeweils 10 vom Hundert erhöht werden; im Falle des § 267 Abs. 1 Nr. 1 HGB wird zusätzlich auf volle Tausend Euro aufgerundet. Im Ergebnis werden so die in der Richtlinie enthaltenen Beträge unter Inanspruchnahme des Artikels 12 Abs. 2 der Vierten Richtlinie 78/660/EWG nach wie vor um 10 % überschritten. Die EU-Kommission hat im Rahmen der Beratungen vor Verabschiedung der Richtlinie 1999/60/EG im EU-Rat erklärt, sie hätte keine Bedenken, wenn die Mitgliedstaaten die bis zum 31. Dezember 2001 in nationaler Währung festgelegten Schwellenwerte zum 1. Januar 2002 in Euro umrechnen, auch wenn dann die in den Richtlinien festgelegten Beträge weiterhin um bis zu 10 % überschritten werden. Im Falle des § 293 HGB werden die Möglichkeiten des Artikels 6 der Siebenten Richtlinie 83/349/EWG in Anspruch genommen. Auf diese Weise wird zum einen erreicht, dass die Möglichkeiten der EU-Richtlinien zugunsten der Unternehmen in Deutschland optimal ausgenutzt werden. Zum anderen werden krumme Beträge, die bei einer Rückrechnung des bereits abgerundeten geltenden DM-Betrages des HGB in Euro entstehen würden, vermieden. In gleicher Weise wird auch im Falle des § 293 HGB verfahren. Von einer besonderen Übergangsregelung im EGHGB ist im Hinblick auf die nur sehr geringfügige Anhebung der Schwellenwerte abgesehen worden. Die neuen Schwellenwerte sowohl des § 267 als auch des § 293 HGB sind jeweils anzuwenden auf Geschäftsjahre, deren Stichtag nach dem 31. Dezember 2001 liegt. Dies ergibt sich aus der Bestimmung des Artikels 9, der ein In-Kraft-Treten am 1. Januar 2002 vorsieht.

Zu Nummer 3 (§ 313 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 HGB)

Es handelt sich um die Bereinigung eines Redaktionsversehens bei der Verkündung des Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetzes

Zu Nummer 4 (§ 319 Abs. 2 Satz 2 HGB)

Es handelt sich um die Bereinigung eines Redaktionsversehens aus dem Gesetzgebungsverfahren zum Wirtschaftsprüferordnungs-Änderungsgesetz vom 19. Dezember 2000. Auch vereidigte Buchprüfer dürfen nicht Abschlussprüfer sein, wenn sie am System der Qualitätskontrolle bei der Wirtschaftsprüferkammer nicht teilnehmen.

Zu Nummer 5 (§ 323 Abs. 2 HGB)

Die erst im Rahmen des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich erheblich erhöhten Haftungsbeträge für die Ersatzpflicht von Abschlussprüfern für fahrlässig verursachte Schäden im Zusammenhang mit einer Abschlussprüfung werden im Verhältnis 2 Deutsche Mark zu einem Euro umgestellt. Eine präzise Umstellung mit dem Umrechnungskurs DM zu Euro würde zu krummen Beträgen führen, die im Interesse einer einfachen Rechtsanwendung nicht sinnvoll erscheinen. Andererseits werden die Grenzwerte dadurch geringfügig um 2,2 % herabgesetzt, so dass dem durch eine eigenständige Übergangsregelung im Artikel 51 Abs. 1 EGHGB und in der WPO (vgl. die Begründung dort) Rechnung zu tragen ist. Die geringfügige Herabsetzung der Haftungshöchstgrenze führt zu keinen nennenswerten Auswirkungen.

Zu Nummer 6 (§ 325a HGB)

Es wird auf die Begründung zu Nummer 10 Buchstabe a verwiesen. Aus Gründen der Gleichbehandlung ist die den Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten in Bezug auf deren Zweigniederlassungen eingeräumte sprachenbezogene Publizitätserleichterung auch Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften einzuräumen, deren Hauptniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR belegen ist. Die Elfte Richtlinie (89/666/EWG) steht dem nicht entgegen; deren Artikel 4 schreibt vor, dass der Mitgliedstaat die Offenlegung bestimmter Unterlagen in einer anderen Amtssprache der Gemeinschaft und die Beglaubigung dieser Unterlagen vorschreiben kann. Das Gleiche gilt für die Erleichterung bei den Offenlegungsanforderungen des § 325a HGB. Die Verpflichtung zur Bekanntmachung im Bundesanzeiger gemäß § 325 Abs. 2 HGB besteht künftig nur, wenn die betreffenden Größenmerkmale des § 267 Abs. 3 HGB von der Zweigniederlassung überschritten werden.

Zu Nummer 7 (§ 329 Abs. 2, 3 HGB)

Zu Buchstabe a

Die Einräumung der Erleichterung für Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen, nach der die Bundesanzeigerpublizität für große Unternehmen sich künftig an der Größe der Zweigniederlassung orientiert, erfordert eine Anpassung der Befugnisse des Registergerichts in § 329 Abs. 2 Satz 1 HGB. Dieses soll das Recht erhalten, von der die Erleichterung in Anspruch nehmenden Zweigniederlassung zusätzlich zu den zweigniederlassungsbezogenen Umsatzerlösen und durchschnittlichen Arbeitnehmerzahl auch Angaben zur Bilanzsumme der Zweigniederlassung und auch von der Zweigstelle des ausländischen Kreditinstituts Angaben zu deren Bilanzsumme zu erhalten. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Zweigstelle des ausländischen Kreditinstituts auf ihre eigene Geschäftstätigkeit bezogene Rechnungslegungsunterlagen offen legen muss, weil diese Unterlagen nicht nach einem an die Bankbilanzrichtlinie angepassten Recht aufgestellt und geprüft worden sind oder nicht den nach einem dieser Rechte aufgestellten Unterlagen gleichwertig sind. Entsprechende Auskunftsrechte sind nur erforderlich, wenn es um die Bilanzsumme der Zweigstelle/-niederlassung geht. Soweit es, z. B. bei einem einreichenden deutschen Kreditinstitut auf die Bilanzsumme des Unternehmens insgesamt ankommt, ist diese Zahl aus dem eingereichten Abschluss ersichtlich.

Zu Buchstabe b

Im Einzelfall kann es aus Sicht des Registergerichts geboten sein, dass diesem von dem einreichenden Unternehmen auch eine Übersetzung in die deutsche Sprache zugänglich

gemacht wird, insbesondere, wenn die registergerichtliche Prüfung nach § 329 Abs. 1 HGB dies erfordert.

Zu Nummer 8 (§§ 334, 340n und 341n HGB)

Die Bußgeldandrohungen in den Bußgeldbestimmungen für Kapitalgesellschaften, Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Versicherungsunternehmen von zurzeit 50 000 DM werden im Verhältnis 2 Deutsche Mark zu einem Euro auf 25 000 Euro umgestellt. Zwar sind die Bußgeldandrohungen in ihrer Höhe seit zum Teil nahezu 15 Jahren unverändert. Die praktische Bedeutung der Bußgeldbestimmungen im Dritten Buch des HGB und die praktischen Erfahrungen mit diesen Bestimmungen rechtfertigen aber zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Anhebung der Bußgeldandrohungen.

Zu Nummer 9 (§ 340k Abs. 4 HGB)

Der Grenzwert der Bilanzsumme von 300 Millionen DM, unter dem Finanzdienstleistungsinstitute auch von vereidigten Buchprüfern oder Buchprüfungsgesellschaften geprüft werden dürfen, wird im Verhältnis 2 Deutsche Mark zu einem Euro umgestellt. Dies führt zu einer geringfügigen Herabsetzung des Grenzwerts. Nennenswerte Auswirkungen sind hiervon nicht zu erwarten.

Zu Nummer 10 (§ 340l Abs. 2 und 4 HGB)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Satz 2 und 3)

Durch den neuen Satz 3 wird zunächst klargestellt, dass die Unterlagen grundsätzlich in deutscher Sprache einzureichen sind. In den Ausnahmefällen, in denen es sich um ein ausländisches Kreditinstitut handelt, das in mehreren Staaten tätig ist, soll im neuen Satz 4 die Offenlegung der entsprechenden Unterlagen der Hauptniederlassung zur Verfahrenserleichterung und zur Kosteneinsparung in englischer Sprache gestattet werden. Durch eine solche Regelung kann vermieden werden, dass ein Kreditinstitut, das Zweigniederlassungen in mehreren Staaten hat, zusätzlich einen Abschluss in deutscher Sprache einzureichen hat. Für eine solche Lösung spricht, dass die englische Sprache derzeit bereits im Kapitalmarktrecht als geeignetes Medium zur Unterrichtung der interessierten Öffentlichkeit angesehen wird:

- Wertpapierverkaufsprospekte und Börsenzulassungsprospekte sind bereits in englischer Sprache zulässig (§ 5 Abs. 1 Verkaufsprospektgesetz i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 3 Börsenzulassungsverordnung. § 2 Abs. 1 Satz 4 Verkaufsprospektverordnung und § 13 Abs. 1 Satz 3 Börsenzulassungsverordnung i. V. m. der Entscheidung der Dienststellen – hier: Börsenzulassungsstellen und Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel –).
- Befreiung von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Börsenzulassungsprospekts, sofern der Emittent den letzten geprüften Jahresabschluss und den letzten geprüften Konzernabschluss nach Maßgabe des Börsengesetzes veröffentlicht; für die Veröffentlichung reicht die englische Sprache (§ 45a Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a i. V. m. § 45a Abs. 2 Satz 2 Börsenzulassungsverordnung).
- Ad-hoc-Mitteilungen börsennotierter ausländischer Unternehmen und ihre Zwischenberichte nach Maßgabe des § 44b Börsengesetz können in englischer Sprache veröffentlicht werden (§ 15 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz Wertpapierhandelsgesetz, § 58 Satz 2 Börsenzulassungsverordnung).

Die sog. Bankzweigniederlassungsrichtlinie (89/117/EWG) steht einer Änderung des § 340l HGB bezüglich der Offenlegungssprache nicht entgegen. In Artikel 4 der entsprechenden Richtlinie ist lediglich geregelt, dass die Mitgliedstaaten verlangen können, dass die in dieser Richtlinie vorgesehenen Unterlagen in ihrer Amtssprache bzw. in ihren Amtssprachen offen gelegt werden. Es ist somit nicht ausgeschlossen, dass die Mitgliedstaaten auch eine andere Offenlegungssprache wählen.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Mit der Neufassung des bisherigen Absatzes 4 wird eine Vereinfachung der Offenlegungspraxis in Bezug auf Zweigstellen von Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten (FDI) und damit auch eine Kosteneinsparung angestrebt. Dies soll in der Weise geschehen, dass künftig bei Zweigstellen im Sinne des § 340l Abs. 2 HGB nicht mehr auf die Bilanzsumme der Hauptniederlassung des Kreditinstituts oder des FDI im Ausland abgestellt wird, sondern auf die Bilanzsumme der Zweigstelle in Deutschland. Damit entfällt auch der bisherige Satz 2 des Absatzes 4. Dies hat zur Folge, dass künftig eine erheblich größere Zahl der Zweigstellen von Kreditinstituten und FDI den Jahresabschluss ausschließlich beim Handelsregister zu hinterlegen hat und die aufwendigere und damit auch teurere Bundesanzeigerpublizität vermieden wird.

Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche)

Zu Nummer 1 (Artikel 50 Abs. 2 EGHGB)

Artikel 50 Abs. 2 EGHGB in der Fassung des Wirtschaftsprüferordnungs-Änderungsgesetzes (WPOÄG) bestimmt, dass § 319 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 7 HGB auf Prüfungen durch genossenschaftliche Prüfungsverbände nach § 340k Abs. 2 HGB und Artikel 25 Abs. 1 EGHGB nicht anzuwenden ist. Durch die in Artikel 4 des Gesetzentwurfs vorgesehene Einführung der Qualitätskontrolle für Prüfungsverbände wird die Ausnahmeregelung obsolet; sie wird deshalb aufgehoben, Die Übergangsvorschrift in Artikel 50 Abs. 1 Satz 2 in der Fassung des WPOÄG gilt auch für die Prüfungsverbände, soweit sie Abschlussprüfungen nach § 340k Abs. 2 HGB oder Artikel 25 Abs. 1 EGHGB durchführen; eine entsprechende Übergangsvorschrift für die Prüfungsverbände generell enthält der neue § 165 Abs. 2 GenG (Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzentwurfs).

Zu Nummer 2 (Artikel 51 EGHGB)

Die Umstellung der Haftungshöchstbeträge in § 323 und des Schwellenwerts in § 340k Abs. 4 HGB führt jeweils zu einer geringfügigen Herabsetzung der beiden Beträge. Dies macht es aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit erforderlich, in Artikel 51 Abs. 1 EGHGB klarzustellen, dass die auf Euro umgestellten Beträge erstmals auf Schadenfälle aus der Prüfung von Abschlüssen der Ge-

schäftsjahre Anwendung finden, die nach dem 31. Dezember 2001 beginnen. Die alte Fassung der zu ändernden Bestimmungen ist somit letztmals auf ein Geschäftsjahr anzuwenden, dass spätestens am 31. Dezember 2001 endet.

Absatz 2 Satz 1 schreibt vor, dass die Publizitätserleichterungen in den §§ 340l und 325a HGB erstmals auf Geschäftsjahre angewendet werden dürfen, die am 31. Dezember 2000 oder später enden. Unter Berücksichtigung der Offenlegungsfrist von einem Jahr (§ 325 Abs. 1 Satz 1 HGB) wird damit erreicht, dass die neuen Bestimmungen auf die bis zum 31. Dezember 2001 oder später – also im Wesentlichen zum Zeitpunkt des voraussichtlichen Inkrafttretens dieses Gesetzes – einzureichenden Unterlagen anzuwenden sind.

Absatz 2 Satz 2 schreibt vor, dass die bisherigen Publizitätsvorschriften der §§ 340l, 325a HGB in der vor dem Inkrafttreten des Euro-Bilanzgesetzes geltenden Fassung letztmals auf einen Jahresabschluss anzuwenden sind, dessen Stichtag vor dem 31. Dezember 2000 liegt und für die die Offenlegungsfrist mithin vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelaufen sein wird.

Absatz 2 Satz 3 gestattet ausnahmsweise eine Anwendung der erleichternden Publizitätsbestimmungen der §§ 340l, 325 a HGB in allen Fällen von Geschäftsjahren mit einem Stichtag vor dem 31. Dezember 2000, in denen eine Offenlegung nach dem Inkrafttreten des Euro-Bilanzgesetzes aus Gründen noch nicht erfolgt ist, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat.

Artikel 3 (Änderung des Publizitätsgesetzes)

Zu den Nummern 1 und 2 (§§ 1 und 11 PublG)

Auch die nach wie vor in Deutscher Mark ausgedrückten Schwellenwerte des Publizitätsgesetzes müssen ab dem 1. Januar 2002 auf Euro umgestellt worden. Das Publizitätsgesetz hat infolge der Regelungen des Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetzes und der hier eingeführten Rechnungslegungspflicht bestimmter Personenhandelsgesellschaften nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Dritten Buchs des HGB deutlich an Bedeutung verloren. Es gilt künftig nur noch für Einzelkaufleute, die wenigen nicht unter § 264a HGB fallenden Personenhandelsgesellschaften, wirtschaftliche Vereine sowie Stiftungen, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts, soweit diese Kaufmann nach § 1 HGB sind oder als Kaufmann im Handelsregister eingetragen sind und soweit diese alle die sehr hohen Abgrenzungsmerkmale der §§ 1 und 11 PublG überschreiten. Da eine Umstellung zum offiziellen Umrechnungskurs ein Euro zu 1,95583 DM einen schwer handhabbaren Betrag ergäbe, wurde dieser um 1,7 vom Hundert erhöht, so dass sich zwei neue Signalbeträge von 65 Mio. Euro sowie 130 Mio. Euro ergeben.

Zu Nummer 3 (§ 20 PublG)

Es wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 5 verwiesen, die entsprechend auch für die Bußgeldbestimmung des PublG gilt.

Zu Nummer 4 (§ 23 PublG)

Durch den neuen Absatz 5 Satz 1 in § 23 soll klargestellt werden, dass die neuen Abgrenzungsmerkmale erstmals auf Jahresabschlüsse und Lageberichte bzw. Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte für nach dem 31. Dezember 2001 endende Geschäftsjahre anzuwenden sind. Satz 2 soll demgegenüber sicherstellen, dass die bisherigen Abgrenzungsmerkmale letztmals auf Jahresabschlüsse und Lageberichte bzw. Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte für spätestens am 31. Dezember 2001 endende Geschäftsjahre anzuwenden sind.

Artikel 4 (Änderung des Genossenschaftsgesetzes)

Allgemeines

Zur Einführung einer Qualitätskontrolle für genossenschaftliche Prüfungsverbände

1. Zielsetzung

Die EU-Kommission hat im November 2000 eine Mitteilung an die Mitgliedstaaten herausgegeben, mit der Mindestanforderungen an ein nationales System der externen Qualitätskontrolle im Bereich der gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen vorgegeben werden.

Innerhalb der EU sind zwischenzeitlich in fast allen Ländern Systeme der externen Qualitätskontrolle eingeführt worden.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung und der Tatsache, dass deutsche Unternehmen zunehmend die Finanzierungsmöglichkeiten internationaler, vor allem US-amerikanischer Kapitalmärkte nutzen, hatte die Bundesregierung den Gesetzentwurf zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer eingebracht. Mit diesem zwischenzeitlich verkündeten Wirtschaftsprüferordnungs-Änderungsgesetz – WPOÄG vom 19. Dezember 2000, BGBl. I S. 1769, das die wesentlichen Elemente der voran stehend erwähnten Kommissionsmitteilung bereits berücksichtigt – wird ein externes Qualitätssicherungssystem für Wirtschaftsprüfer eingeführt, das sich an dem in den USA seit vielen Jahren praktizierten sog. Peer Review orientiert: Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind verpflichtet, sich im Abstand von drei Jahren einer Qualitätskontrolle zu unterziehen, wenn sie gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen (§ 57a Abs. 1 WPO); Entsprechendes gilt für die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände (§ 57k WPO). Unterbleibt die Teilnahme an der Qualitätskontrolle, droht der Ausschluss von Abschlussprüfungen (§ 319 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Nr. 7 HGB). Die Überprüfung wird durch einen Berufsangehörigen vorgenommen und der Berufsorganisation obliegt die Überwachung und Organisation des Verfahrens. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Begründung zum Entwurf des WPOÄG verwiesen (Bundestagsdrucksache 14/3649).

Artikel 4 WPOÄG (Änderung von Artikel 50 EGHGB) bestimmt jedoch, dass § 319 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 7 HGB nicht auf die Prüfungen durch genossenschaftliche Prüfungsverbände nach § 340k Abs. 2 HGB und Artikel 25 Abs. 1 EGHGB anzuwenden ist.

Zweck dieser Ausnahmeregelung war es nicht, die genossenschaftlichen Prüfungsverbände von einer Qualitätskont-

rolle freizustellen. Vielmehr hat sich die genossenschaftliche Praxis bereits in einem frühen Stadium der Vorarbeiten zum Entwurf des WPOÄG dafür ausgesprochen, auch für die genossenschaftliche Prüfung eine externe Qualitätskontrolle vorzusehen. Die Besonderheiten des genossenschaftlichen Prüfungswesens sollten aber noch gesondert untersucht werden. Das Ergebnis wird mit dem vorliegenden Entwurf umgesetzt. Die vorgesehene Lösung trägt den Besonderheiten des genossenschaftlichen Prüfungswesens gegenüber der Abschlussprüfung durch Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Rechnung, wie sie sich aus §§ 53 ff. des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (GenG) ergeben. Diese Besonderheiten liegen insbesondere in folgenden Punkten:

– Im Unterschied zur reinen Abschlussprüfung nach dem HGB ist der Gegenstand der genossenschaftlichen Prüfung umfassender. Nach § 53 Abs. 1 Satz 1 GenG steht im Mittelpunkt der genossenschaftlichen Prüfung die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Genossenschaft und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung durch den Vorstand der Genossenschaft bis hin zur Beurteilung der Zweckmäßigkeit von Geschäftsführungsmaßnahmen.
– Diese Prüfungen sind auf der Basis des § 1 GenG durchzuführen: Die eingetragene Genossenschaft ist im Unterschied zu allen anderen Gesellschaftsformen gesetzlich verpflichtet, ihre Mitglieder wirtschaftlich zu fördern (Förderauftrag).
– Die genossenschaftliche Verbandsprüfung ist als Betreuungsprüfung ausgestaltet, die eine umfassende Prüfungsverfolgung mit einbezieht. Der Prüfungsverband hat nach § 60 GenG das Recht, eine außerordentliche Generalversammlung der Genossenschaft auf deren Kosten einzuberufen, wenn er die Überzeugung gewinnt, dass die Beschlussfassung über den Prüfungsbericht ungebührlich verzögert wird oder dass die Generalversammlung bei der Beschlussfassung unzulänglich über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen des Prüfungsberichts unterrichtet war.
– Schließlich ist als Besonderheit die gesetzlich vorgeschriebene vereinsrechtliche Organisation des genossenschaftlichen Prüfungswesens zu erwähnen. Der Verband hat die Rechtsform des eingetragenen Vereins (§ 63 Abs. 1 GenG). Jede Genossenschaft muss einem Verband angehören, dem das Prüfungsrecht verliehen ist (§ 54 GenG). Die Genossenschaft wird durch den Verband geprüft, dem sie angehört (§ 55 Abs. 1 GenG). Die Genossenschaft erteilt dem Verband keinen Prüfungsauftrag, dieser hat einen gesetzlichen Prüfungsauftrag. Aus dieser vereinsrechtlichen Organisation ergibt sich, dass der Prüfungsverband ein Recht auf Prüfung seiner Mitgliedsgenossenschaften hat; dem entspricht, dass jede Mitgliedsgenossenschaft einen Rechtsanspruch darauf hat, sich von ihrem Prüfungsverband prüfen zu lassen.

2. Lösung

Für die Ausgestaltung eines externen Qualitätssicherungssystems bei genossenschaftlichen Prüfungsverbänden waren zwei Vorgaben maßgeblich: Das Qualitätskontrollsystem muss den Besonderheiten des genossenschaftlichen Prüfungssystems ausreichend Rechnung tragen und es muss der in der WPO vorgesehenen Qualitätskontrolle gleichwertig sein.

Demzufolge werden die genossenschaftlichen Prüfungsverbände verpflichtet, an dem Qualitätskontrollsystem der Wirtschaftsprüferkammer teilzunehmen. Die zur Umsetzung dieses Ansatzes erforderlichen Regelungen werden überwiegend in das GenG eingestellt.

Die Teilnahme an dem Qualitätskontrollsystem nach der WPO setzt voraus, dass die genossenschaftlichen Prüfungsverbände Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer sind. Für die Prüfungsverbände ergibt sich daraus keine wesentliche Neuerung. Schon heute sind die genossenschaftlichen Prüfungsverbände ganz überwiegend freiwillige Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer. Der Status der freiwilligen Mitgliedschaft bleibt gewahrt (vgl. § 63g Abs. 1 Satz 1 GenG).

Die Qualitätskontrolle ist Aufgabe der nach der WPO zuständigen Stellen – der Kommission für Qualitätskontrolle und dem Qualitätskontrollbeirat – nach Maßgabe der §§ 57a bis 57f WPO und der Satzung für Qualitätskontrolle. Die Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer hat damit gegenüber den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden die gleichen Kompetenzen wie gegenüber den Wirtschaftsprüfern bzw. den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. So obliegt der Kommission insbesondere die Annahme und Würdigung der Qualitätskontrollberichte der als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierten Prüfungsverbände, die Ausstellung der Bescheinigung über die durchgeführte Qualitätskontrolle und die verbindliche Entscheidung über Maßnahmen zur Beseitigung etwaig festgestellter Mängel gegenüber den Prüfungsverbänden.

Die Rechtsaufsicht über die Prüfungsverbände durch die zuständige oberste Landesbehörde nach dem GenG bleibt in ihrer bisherigen Form erhalten. Im Ergebnis unterliegen die Prüfungsverbände damit einer doppelten Kontrolle: Neben die Rechtsaufsicht durch die zuständige oberste Landesbehörde tritt zusätzlich die Qualitätssicherung durch die Kommission für Qualitätskontrolle. Der hier gewählte Ansatz unterscheidet sich damit von der für die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände in § 57h WPO vorgesehenen Regelung, nach der Maßstab und Reichweite der Qualitätskontrolle von der zuständigen Aufsichtsbehörde in entsprechender Anwendung des § 57a Abs. 2 WPO bestimmt werden und die bei der Wirtschaftsprüferkammer eingerichtete Kommission für Qualitätskontrolle nicht über belastende Maßnahmen gegenüber den Prüfungsstellen entscheidet, sondern der Aufsichtsbehörde lediglich die Tatsachen mitteilt, die Grundlagen solcher Maßnahmen sein können.

3. Berücksichtigung der Besonderheiten des genossenschaftlichen Prüfungswesens

Die vorgeschlagenen Regelungen in § 56 und §§ 63e ff. GenG stellen sicher, dass den Besonderheiten des genossenschaftlichen Prüfungswesens im Rahmen der Qualitätskontrolle trotz der grundsätzlichen Anlehnung an das Qualitätskontrollsystem der WPO ausreichend Rechnung getragen wird.

So ist in § 63f Abs. 1 und 2 GenG ausdrücklich geregelt, dass sich auch die genossenschaftlichen Prüfungsverbände als Prüfer für Qualitätskontrolle registrieren lassen können.

Zusätzlich zu den Neuerungen im GenG wird an zwei Kernstellen der WPO verankert, dass die Besonderheiten der genossenschaftlichen Prüfung zu berücksichtigen sind. Eine dieser Kernstellen ist die Regelung über den Inhalt der Satzung für Qualitätskontrolle in § 57c Abs. 2 WPO. Denn die konkrete Ausgestaltung des Systems für die Qualitätskontrolle erfolgt nicht im Gesetz, sondern durch die Satzung der Wirtschaftsprüferkammer. Hierin werden unter anderem die Voraussetzungen und das Verfahren der Registrierung der Prüfer für Qualitätskontrolle festgelegt. Die in Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzentwurfs vorgesehene Änderung von § 57c Abs. 2 Nr. 1 WPO stellt sicher, dass bei der Festlegung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Registrierung durch die Satzung ausreichend berücksichtigt wird, dass auch Prüfungsverbände als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert werden können.

Die zweite Kernstelle betrifft die personelle Besetzung der Kommission für Qualitätskontrolle bei der Wirtschaftsprüferkammer. Die Kommission verfügt nach § 63g Abs. 2 Satz 1 GenG i. V. m. § 57e Abs. 1 Satz 5 Nr. 5 WPO über Sanktionsmöglichkeiten gegenüber den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass vom System der Qualitätskontrolle Rückwirkungen auf das genossenschaftliche Prüfungswesen ausgehen. Bei der Würdigung der Qualitätskontrollberichte von Prüfungsverbänden soll deshalb ein Experte in Fragen des genossenschaftlichen Prüfungswesens mit praktischen Erfahrungen als Prüfer in einem Prüfungsverband beteiligt werden. Daher wird in § 57e Abs. 1 WPO bestimmt, dass ein Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle im genossenschaftlichen Prüfungswesen erfahren und tätig sein soll (Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzentwurfs).

Über diese besonderen Regelungen in der WPO hinaus finden sich auch im Übrigen Abweichungen von den Vorschriften der WPO dort, wo dies notwendig ist, um den Besonderheiten des genossenschaftlichen Prüfungswesens Rechnung zu tragen. So kommen nach § 63g Abs. 2 GenG nicht alle Verfahrensvorschriften der WPO bei der Qualitätskontrolle von genossenschaftlichen Prüfungsverbänden zur Anwendung.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die für die Aufsicht über die Prüfungsverbände nach dem GenG zuständigen Behörden über wesentliche Mängel, die als Ergebnis der Qualitätskontrolle bei einem Prüfungsverband festgestellt werden, informiert werden. Die Kommission hat daher nach § 63g Abs. 3 GenG die Behörde zu unterrichten, wenn die Erteilung der Prüfbescheinigung versagt oder widerrufen worden ist.

Systemgerecht ist auch die in § 56 Abs. 1 GenG vorgesehene Konsequenz bei Fehlen einer wirksamen Bescheinigung über die Teilnahme an einer Qualitätskontrolle: In diesem Fall ruht das Prüfungsrecht und der Spitzenverband hat nach § 56 Abs. 2 GenG einen anderen Prüfer zu bestellen.

Einzelbegründung

Zu Nummer 1 (§ 56 GenG)

Zu Buchstabe a

Die Prüfungsverbände sind künftig nach § 63e Abs. 1 verpflichtet, sich alle drei Jahre einer Qualitätskontrolle nach Maßgabe der WPO zu unterziehen, soweit sie nicht eine Ausnahmegenehmigung nach § 63e Abs. 3 erlangt haben. Nach ordnungsgemäßer Durchführung der Qualitätskontrolle erteilt die Wirtschaftsprüferkammer dem Prüfungsverband nach § 57a Abs. 6 Satz 3 und 4 WPO eine auf drei Jahre befristete Bescheinigung.

Verfügt der Prüfungsverband nicht über eine wirksame Bescheinigung, weil er die vorgeschriebene Qualitätskontrolle nicht rechtzeitig hat durchführen lassen oder die Erteilung der Bescheinigung nach § 57a Abs. 6 Satz 5 WPO von der Wirtschaftsprüferkammer abgelehnt wurde, so ruht das Prüfungsrecht des Verbandes nach dem neuen § 56 Abs. 1 Satz 2. Diese Regelung stellt eine besonders wirksame Sanktion dar, da der Verband damit von jeglicher Prüfungstätigkeit gegenüber seinen Mitgliedern ausgeschlossen ist. Verstößt der Verband über einen längeren Zeitraum gegen § 63e Abs. 1, so kann ihm nach § 64a von der zuständigen Aufsichtsbehörde das Prüfungsrecht entzogen werden.

Zu Buchstabe b

Die Pflicht des Vorstands der Genossenschaft nach § 56 Abs. 2, bei Ruhen des Prüfungsrechts des Verbandes unverzüglich die Bestellung eines anderen Prüfers beim Spitzenverband (Absatz 2 Satz 1) bzw. beim Gericht (Absatz 2 Satz 2) zu beantragen, erstreckt sich auch auf den neuen Fall des Ruhens nach § 56 Abs. 1 Satz 2. Der Vorstand kann hierzu vom Gericht durch Zwangsgeld angehalten werden (§ 160 Abs. 1 Satz 2).

Nach der zu Absatz 2 Satz 3 vorgesehenen Änderung entfällt diese Antragspflicht im Falle des Absatzes 1 Satz 2, wenn der Antrag vom Verband, dessen Prüfungsrecht ruht, gestellt wird. Dadurch soll eine Verfahrensvereinfachung erreicht werden, da vom Ruhen des Prüfungsrechts sämtliche Mitgliedsgenossenschaften des Verbandes betroffen sind.

Zu Nummer 2 (§ 62 Abs. 2 Satz 1 GenG)

Die Haftungsbeträge für die Ersatzpflicht von Prüfern für fahrlässig verursachte Schäden im Zusammenhang mit der genossenschaftlichen Prüfung werden im Verhältnis 2 Deutsche Mark zu einem Euro umgestellt. Die Haftungshöchstgrenze ist im Rahmen des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich – KonTraG (Artikel 4 des Gesetzes vom 27. April 1998, BGBl. I S. 786) beträchtlich erhöht worden, weshalb – abgesehen von der mit der Rundung des Betrags verbundenen geringfügigen Herabsetzung – eine Veränderung der Haftungsgrenze nicht angebracht ist. Der Herabsetzung wird durch die Übergangsregelung in § 165 Abs. 1 Rechnung getragen.

Zu Nummer 3 (§§ 63e bis 63g GenG)

Zu § 63e GenG

Zu Absatz 1

Die Vorschrift verpflichtet die Prüfungsverbände, sich wie die Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Abstand von jeweils drei Jahren einer Qualitätskontrolle zu unterziehen. Für diese Qualitätskontrolle sind die §§ 63f und 63g sowie die darin für entsprechend anwendbar erklärten Vorschriften der WPO maßgeblich. Hieraus folgt,

dass die Prüfungsverbände im Grundsatz dem für die Wirtschaftsprüfer vorgesehenen System der Qualitätskontrolle (§§ 57a bis 57f WPO) unterliegen. Für die Berechnung der 3-Jahresfrist in § 63 e Abs. 1 ist danach die Regelung in der Satzung für Qualitätskontrolle nach § 57c Abs. 2 Nr. 4 WPO maßgeblich.

Zu Absatz 2

In Satz 1 wird der Prüfungsumfang der Qualitätskontrolle in Anlehnung an § 57a Abs. 2 Satz 1 WPO bestimmt. Im Rahmen der Qualitätskontrolle wird die Einhaltung der Grundsätze und Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 53, 55 bis 57 und 62 geprüft. Von einer Bezugnahme auf die Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer ist zwar abweichend von § 57a Abs. 2 WPO abzusehen, da die Prüfungsverbände nicht dieser Berufssatzung unterliegen. Mittelbar hat diese Satzung aber auch Auswirkungen auf die Qualitätskontrolle bei den Prüfungsverbänden, da nach § 63b Abs. 5 bei jedem Prüfungsverband mindestens ein Wirtschaftsprüfer tätig ist, der kraft seiner Pflichtmitgliedschaft in der Wirtschaftsprüferkammer der Berufssatzung unterliegt.

Gegenstand der zu prüfenden Tätigkeit der Prüfungsverbände sind in erster Linie die jährlichen und 2-jährlichen für alle Genossenschaften unabhängig von ihrer Größe nach § 53 vorgeschriebenen Prüfungen. Auch sind in die Qualitätskontrolle Abschlussprüfungen der Verbände bei Gesellschaften und Unternehmen in anderer Rechtsform als der eG einzubeziehen, zu denen sie auf Grund des Artikels 25 EGHGB berechtigt sind. Gegenstand der zu prüfenden Tätigkeit der Prüfungsverbände sind schließlich auch die ihnen gesetzlich übertragenen Begutachtungsaufgaben (vgl. insbesondere § 11 Abs. 2 Nr. 3 bei Gründung einer eG; § 79a Abs. 2 bei Fortsetzung einer aufgelösten Genossenschaft, § 81 Umwandlungsgesetz im Falle der Verschmelzung).

Zu Absatz 3

Entsprechend der Regelung in § 57a Abs. 1 Satz 2 und 3 WPO lässt Absatz 3 befristete Ausnahmegenehmigungen zu, wenn die Pflicht zur Durchführung der Qualitätskontrolle für den Prüfungsverband im Einzelfall eine unverhältnismäßige Belastung darstellen würde. Dies kann z. B. der Fall sein bei Neugründung eines Verbandes oder bei einem Prüfungsverband, zu dessen Mitgliedern ausschließlich sehr kleine Genossenschaften gehören. Die Zuständigkeit für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung liegt wie bei den Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bei der Kommission für Qualitätskontrolle (§ 57e Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 WPO). Damit soll eine einheitliche Entscheidungspraxis im System für Qualitätskontrolle gewährleistet werden. Die Kommission benötigt u. U. für ihre Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung Informationen, über die die zuständige Aufsichtsbehörde auf Grund der von den Prüfungsverbänden jährlich einzureichenden Berichte verfügt (z. B. Zahl und Größe der Mitgliedsgenossenschaften). Daher wird in Absatz 3 Satz 3 der Wirtschaftsprüferkammer die Befugnis eingeräumt, vor ihrer Entscheidung eine Stellungnahme der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Zu § 63f GenG

Zu Absatz 1

Als Prüfer für Qualitätskontrolle bei genossenschaftlichen Prüfungsverbänden werden zum einen Prüfungsverbände zugelassen, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen. Zum anderen können Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Prüfer sein, die nach den Vorschriften des § 57a Abs. 3 WPO als Prüfer für Qualitätskontrolle bei der Wirtschaftsprüferkammer zur Prüfung von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften registriert sind.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen, unter denen ein Prüfungsverband auf Antrag bei der Wirtschaftsprüferkammer als Prüfer für Qualitätskontrolle zu registrieren ist. Sie lehnt sich eng an die Voraussetzungen der Registrierung von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach § 57a Abs. 3 WPO an.

Das Erfordernis in Nummer 1, dass dem Verband das Prüfungsrecht nach § 63 seit mindestens 3 Jahren zusteht, entspricht der Regelung in § 57a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 WPO für Wirtschaftsprüfer.

Entsprechend der Vorschrift des § 57a Abs. 3 Satz 4 WPO für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften schreibt Nummer 2 für den zu registrierenden Verband vor, dass mindestens ein Mitglied eines Vorstands ein Wirtschaftsprüfer ist (vgl. § 63b Abs. 5 Satz 1) und dieser als Prüfer für Qualitätskontrolle bereits registriert ist. Zusätzlich wird berücksichtigt, dass § 63b Abs. 5 Satz 2 die Möglichkeit vorsieht, einen Wirtschaftsprüfer nicht als Vorstandsmitglied, sondern als besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB zu bestellen.

Der Prüfungsverband muss sich schließlich nach Nummer 3 der vorgeschriebenen Qualitätskontrolle nach § 63e unterzogen haben und über eine wirksame Bescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 57a Abs. 6 Satz 3 WPO hierüber verfügen; dies entspricht § 57a Abs. 3 Satz 3 und 4 WPO. Eine Ausnahme ist lediglich für die Anfangsphase des Kontrollsystems in § 165 Abs. 3 vorgesehen. Aus § 63e in Verbindung mit § 63g Abs. 1 Satz 1 folgt ferner, dass der Prüfungsverband Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer nach Maßgabe des § 58 Abs. 2 Satz 2 WPO sein muss.

Absatz 2 Satz 2 stimmt sachlich mit § 57a Abs. 3 Satz 5 WPO überein. Danach muss der für die Qualitätskontrolle verantwortliche Wirtschaftsprüfer Mitglied des Vorstands oder besonderer Vertreter des Verbands und als Prüfer nach § 57a Abs. 3 WPO registriert sein.

Zu Absatz 3

Die Vorschriften des § 57a Abs. 4 WPO zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Prüfer für Qualitätskontrolle gelten entsprechend, wenn Prüfer ein Prüfungsverband ist. Die notwendige Unabhängigkeit und Unbefangenheit ist danach nicht gegeben, wenn der prüfende Verband kapitalmäßige, finanzielle oder persönliche Bindungen zu dem zu prüfenden Verband hat. Eine bloße vereinsrechtliche Mitgliedschaft mit der Pflicht zur Beitragszahlung sowie entsprechende Verbindungen über den Spitzenverband erfüllen diesen Tatbestand nicht. Ferner werden wechselseitige Prüfun-

gen untersagt. Ein Verstoß gegen diese Regeln stellt nach § 57e Abs. 2 Satz 5 WPO einen schwerwiegenden Fehler dar, der die Nichtigkeit der Qualitätskontrolle zur Folge hat.

Die nähere Konkretisierung der Ausschlussgründe des Prüfers ist nach § 57c Abs. 2 Nr. 2 WPO in der Satzung für Qualitätskontrolle zu regeln. Dies gilt auf Grund der Verweisung in § 63g Abs. 2 entsprechend für Prüfungen durch registrierte Prüfungsverbände.

Zu § 63g GenG

Zu Absatz 1

Der nach § 63e Abs. 1 der Qualitätskontrolle unterliegende Prüfungsverband nimmt wie ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an dem Qualitätskontrollsystem nach der WPO teil. Da er auch den Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle nach § 57e Abs. 2 und 3 WPO unterworfen wird, schreibt Absatz 1 Satz 1 die Mitgliedschaft in der Wirtschaftsprüferkammer vor. Durch die Verweisung auf § 58 Abs. 2 Satz 2 WPO wird klargestellt, dass es im Übrigen beim Status einer freiwilligen Mitgliedschaft verbleibt.

Die Vorschrift über die Auftragserteilung durch den Prüfungsverband in Satz 2 entspricht der Regelung in § 57a Abs. 6 Satz 1 WPO. Zuständiges Organ ist der Vorstand, sofern sich nicht aus der Satzung des Verbands (eingetragener Verein) etwas anderes ergibt. Für die Kündigung des Auftrags gilt nach Absatz 2 Satz 3 die einschränkende Vorschrift des § 57a Abs. 7 WPO entsprechend.

Zu Absatz 2

Für die Durchführung der Qualitätskontrolle bei den Prüfungsverbänden gelten nach Satz 1 im Grundsatz sämtliche Vorschriften der §§ 57a bis 57f WPO für die Qualitätskontrolle bei Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften entsprechend. Wegen der Einzelheiten kann daher auf die Begründung des Regierungsentwurfs eines WPOÄG – Bundestagsdrucksache 14/3649 S. 24 bis 30 – verwiesen werden. Die Verweisung auf § 57c WPO bedeutet, dass die Satzung für Qualitätskontrolle auch für genossenschaftliche Prüfungsverbände gilt.

In der Verweisung in § 63g Abs. 2 Satz 1 sind die Vorschriften ausgeklammert, die entweder wegen des Sachzusammenhangs an anderer Stelle zitiert sind (vgl. § 63f Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m § 57a Abs. 3 WPO; § 63f Abs. 3 i. V. m. § 57a Abs. 4 WPO; § 63g Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 57a Abs. 7 WPO) oder die durch Sonderregelungen im GenG zwecks Berücksichtigung der Besonderheiten des genossenschaftlichen Prüfungswesens ersetzt werden (betrifft § 57a Abs. 1 und 2, § 57e Abs. 4 und 5 WPO).

Absatz 2 Satz 2 enthält eine Ergänzung der Regelung über die Verschwiegenheitspflicht nach § 57b WPO, auf die in Absatz 2 Satz 1 verwiesen wird. Nach § 57b Abs. 3 WPO ist die Verschwiegenheitspflicht für die Prüfer und alle an der Qualitätskontrolle Beteiligten in dem Umfang eingeschränkt, der zur Durchführung der Qualitätskontrolle erforderlich ist. Diese Einschränkung ist auch hinsichtlich der in § 62 Abs. 1 geregelten Verschwiegenheitspflicht der Prüfungsverbände, Prüfer und Prüfungsgesellschaften erforderlich.

Zu Absatz 3

Die nach § 63 für die Verleihung des Prüfungsrechts an einen Verband zuständige oberste Landesbehörde übt nach § 64 die Rechtsaufsicht über diesen Verband aus. Für die Wahrnehmung dieser Funktion, insbesondere die Beurteilung, ob der Verband zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben in der Lage ist, ist die Tatsache der Versagung der Bescheinigung nach § 57a Abs. 6 Satz 5 oder ihres Widerrufs nach § 57e Abs. 2 Satz 3 und 5 oder Abs. 3 Satz 2 WPO von erheblicher Bedeutung. Daher hat die Kommission für Qualitätskontrolle nach Absatz 3 die zuständige Aufsichtsbehörde unverzüglich hierüber zu unterrichten. Eine solche Mitteilung ist für die Aufsichtsbehörde Anlass zu prüfen, ob eine Entziehung des Prüfungsrechts nach § 64a in Betracht kommt oder ob jedenfalls Auflagen nach § 64 notwendig sind, um den Verband zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben anzuhalten.

Zu Nummer 4 (§ 152 Abs. 2 GenG)

Die Bußgeldandrohung in der Ordnungswidrigkeitsvorschrift über den Stimmenkauf wird im Verhältnis 2 Deutsche Mark zu einem Euro umgestellt.

Zu Nummer 5 (§ 165 GenG)

Zu Absatz 1

Die Umstellung des Haftungshöchstbetrags in § 62 Abs. 2 auf Euro führt zu einer geringfügigen Ermäßigung, der durch eine dem Artikel 51 Abs. 1 EGHGB i. V. m. § 323 Abs. 2 HGB entsprechende Übergangsvorschrift Rechnung zu tragen ist. Auf die Begründung zu Artikel 51 Abs. 1 EGHGB (Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfs) wird Bezug genommen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht der Übergangsregelung in § 136 Abs. 1 WPO. Eine Vorlaufzeit bis 31. Dezember 2005 ist zur Einführung des Prüfungssystems notwendig, aber auch ausreichend.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht der Übergangsregelung in § 136 Abs. 2 WPO. Sie trägt der Tatsache Rechnung, dass ein Prüfungsverband, der Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer nach Maßgabe des § 58 Abs. 2 Satz 2 WPO ist und sich als Prüfer für Qualitätskontrolle registrieren lassen möchte, in der Anfangsphase die Voraussetzung des § 63f Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, sich zunächst selbst erfolgreich einer Qualitätskontrolle zu unterziehen, nur durch Beauftragung eines auf Grund des § 136 Abs. 2 WPO befristet registrierten Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfüllen könnte. Es besteht aber kein sachlicher Grund, die Freiheit der Prüfungsverbände nach § 63f, zwischen Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften einerseits, Prüfungsverbänden andererseits als gleichwertigen Prüfern auswählen zu können, für die erste Qualitätskontrolle einzuschränken.

Artikel 5 (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung)

Zu Nummer 1 (§ 57c Abs. 2 Nr. 1 WPO)

Nach § 57c WPO hat die Wirtschaftsprüferkammer eine Satzung für Qualitätskontrolle zu erlassen. Darin sind u. a. die Voraussetzungen und das Verfahren der Registrierung der Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO näher zu regeln (§ 57c Abs. 2 Nr. 1 WPO). Diese Regelung muss auch die Besonderheiten der Qualitätskontrolle bei genossenschaftlichen Prüfungsverbänden nach Artikel 4 des Gesetzentwurfs berücksichtigen. Daher hat sich die Satzungsregelung auf den Fall zu erstrecken, dass ein Prüfungsverband gemäß § 63f Abs. 2 GenG die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle beantragt.

Zu Nummer 2 (§ 57e Abs. 1 Satz 2)

Der Kommission für Qualitätskontrolle stehen gegenüber den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden weit reichende Befugnisse zu. Hiervon können möglicherweise Rückwirkungen auf das genossenschaftliche Prüfungswesen ausgehen (vgl. zu Artikel 4 – Allgemeines unter 2. und 3.). Es soll daher sichergestellt werden, dass in der Kommission die Besonderheiten des genossenschaftlichen Prüfungswesens gegenüber der Abschlussprüfung nach dem HGB, wie sie im Einzelnen zu Artikel 4 – Allgemeines unter 1. dargestellt und vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 19. Januar 2001 – 1 BvR 1759/91 – bestätigt worden sind, mitberücksichtigt werden können. Zu diesem Zweck wird in § 57e Abs. 1 Satz 2 bestimmt, dass zumindest ein Mitglied der Kommission im genossenschaftlichen Prüfungswesen erfahren und auch tätig sein soll. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer, auf dessen Vorschlag der Prüfer durch den Beirat gewählt wird, bei der Auswahl eines geeigneten Prüfers mit dem Freien Ausschuss der Deutschen Genossenschaftsverbände als Repräsentant des genossenschaftlichen Prüfungswesens ins Benehmen setzen wird.

Zu Nummer 3 (§ 57h WPO)

Es handelt sich um die Bereinigung eines Redaktionsversehens aus dem aus dem Gesetzgebungsverfahren zum Wirtschaftsprüferordnungs-Änderungsgesetz vom 19. Dezember 2000.

Zu Nummer 4 (§ 136a WPO)

Nachdem seinerzeit in dem durch das Gesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1769) aufgehobenen § 139a WPO wegen der Verweisung in § 54 WPO eine Übergangsregelung im Hinblick auf die Anhebung der Haftungshöchstgrenze des § 323 HGB geschaffen worden ist, erscheint es geboten zur Vermeidung von Rechtsunklarheit und Streitfällen auch im Hinblick auf die eurobedingte Umstellung der Haftungshöchstgrenze in § 323 HGB erneut eine klarstellende Übergangsregelung in der WPO vorzusehen. Nach dem künftigen § 136a WPO sind die Regelungen über die Mindestversicherungssumme und die vertragliche Begrenzung von Ersatzansprüchen im Hinblick auf die in Euro umgestellten Beträge aus § 323 HGB ausdrücklich erst vom 1. Januar 2002 an anzuwenden.

Artikel 6 (Änderung der Verordnung über die Rechnungslegung der Versicherungsunternehmen – RechVersV)

Zu Nummer 1 bis 4 Buchstabe a sowie Nummer 8 Buchstaben b bis d
(§§ 10, 11, 22, 51 sowie Anlage zu § 29 RechVersV)

In den Änderungen der Nummern 1 bis 4 Buchstabe a sowie der Nummer 8 Buchstaben b bis d geht es um redaktionelle Anpassungen im Hinblick auf die Privatisierung von Bundesbahn und Bundespost (§ 10), das Entfallen der Sonderbehandlung von Postbankguthaben (§ 11) und terminologische Anpassungen an die neue Insolvenzordnung (§§ 22, 51 Abs. 3 Satz 3) sowie die neue Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BerVersV) – Anlage zu § 29.

Zu Nummer 4 Buchstabe b (§ 51 Abs. 4 Nr. 4 RechVersV)

Mit der Neufassung von § 51 Abs. 4 Nr. 4 RechVersV sollen Änderungen von Rechtsvorschriften, die seit dem Erlass dieser Verordnung erfolgt sind und die auf die Rechnungslegung Einfluss haben, Berücksichtigung finden. Ferner dienen einige Änderungen der Klarstellung. Im Einzelnen wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Zu § 51 Abs. 4 Nr. 4 Satz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc

Krankheitskostenversicherungen (Dreifachbuchstabe aaa) konnten auch die unter Dreifachbuchstabe ddd aufgeführten „sonstigen selbständigen Teilversicherungen“ sein; deshalb wird die klarstellende Bezeichnung Krankheitskostenvollversicherung eingeführt. Die unter Dreifachbuchstabe eee eingefügte Pflegepflichtversicherung wurde erst nach Erlass der RechVersV eingeführt und wird deshalb nachträglich in die Verordnung aufgenommen. Ferner fehlten bislang als Versicherungsarten die Beihilfeablöseversicherung, die Restschuld-/Lohnfortzahlungsversicherung sowie die Auslandsreisekostenversicherung (Dreifachbuchstaben fff bis hhh).

Zu § 51 Abs. 4 Nr. 4 Satz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd

Die Angabe des Beitragszuschlages erfolgt wegen der Einfügung des § 12 Abs. 4a in das VAG durch das GKV-Gesundheitsreformgesetz 2000. Der frühere § 51 Abs. 4 Nr. 4 Buchstabe a letzter Halbsatz fällt dagegen weg, da diese Bedingung meist auf jede Gruppe der Dreifachbuchstaben bbb bis hhh zutrifft.

Zu § 51 Abs. 4 Nr. 4 Satz 1 Buchstabe c

Die Anzahl der Gesamtzahl war bisher nicht erforderlich und wird deshalb hier hinzugefügt. Die Gesamtzahl entspricht auch nicht der Summe aus den Untergruppen der Doppelbuchstaben aa bis ff. Sie ist deshalb gesondert auszuweisen. Die Änderungen der Doppelbuchstaben aa, ee und ff erfolgten aus denselben Gründen wie oben zu § 51 Abs. 4 Nr. 4 Buchstabe a. Die Angabe für Restschuld-/ Lohnfortzahlungsversicherung und Auslandsreisekranken-

versicherung entfällt allerdings als Pflichtangabe wegen der schwierigen Zählweise.

Zu § 51 Abs. 4 Nr. 4 Satz 1 Buchstabe d

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zeigt, inwieweit einem Unternehmen zusätzliche Mittel für Beitragsentlastungen – über die Alterungsrückstellung hinaus – oder für Barausschüttungen zur Verfügung stehen. Die Angabe des Betrages nach § 12a VAG erfolgt wegen der Änderung dieser Bestimmung. Zum Zweck eines einheitlichen Ausweises wird den Versicherungsunternehmen das aus der Anlage zum Gesetz zu entnehmende Muster 6 vorgeschrieben (vgl. Nummer 10).

Zu § 51 Abs. 4 Nr. 4 Satz 2

Nach dem neuen § 51 Abs. 4 Nr. 4 Satz 2 müssen nicht vorhandene Versicherungsarten nicht mehr aufgeführt werden. Dies dient der besseren Übersichtlichkeit der Angaben. Der neue § 51 Abs. 4 Nr. 4 Satz 3 und 4 beschreibt die Vorgehensweise zur Ermittlung der Gesamtzahl, um Doppelerfassungen zu vermeiden.

Zu den Nummern 5 und 9 (§ 57 Abs. 4 Nr. 2, Muster 5 RechVersV)

Die Änderungen des § 57 RechVersV in Nummer 5 und des Musters 5 in Nummer 9 beruhen darauf, dass aufgrund einer Änderung der Aufsichtspraxis die Versicherung von reinen Kapitalleistungen nunmehr auch den Pensionskassen gestattet ist (VerBAV 1998, S. 15). Für Zwecke der internen Rechnungslegung wurde dementsprechend bereits die Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BerVersV) durch die Verordnung vom 10. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3652) angepasst. Da inzwischen den ersten Pensionskassen die für die Versicherung von Kapitalleistungen nach § 13 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes notwendige Geschäftsplanänderung genehmigt wurde, sollen diese Pensionskassen auch verpflichtet sein, im externen Jahresabschluss über die Kapitalversicherungen zu berichten.

Zu den Nummern 6 und 8 Buchstabe a

Eurobedingte Umstellungen erfordern in der RechVersV Anpassungen des § 61 Abs. 1 Nr. 4 und der Anlage zu § 29; vgl. Nummer 6 und 8 Buchstabe a.

Zu Nummer 6 (§ 61 Abs. 1 Nr. 4 RechVersV)

Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 RechVersV brauchen Pensions- und Sterbekassen unterhalb einer bestimmten Bruttobeitragssumme (derzeit: 15 Mio. DM) bzw. unterhalb einer bestimmten Bilanzsumme am Abschlussstichtag des vorausgegangenen Geschäftsjahrs (derzeit: 250 Mio. DM bestimmte Vorschriften des Dritten Buchs des HGB, insbesondere die Offenlegungsbestimmungen, nicht anzuwenden. Hier erfolgt eine Umstellung im Verhältnis 2 Deutsche Mark zu einem Euro. Die geringfügige Herabsetzung der Grenzwerte, die mit dieser Umstellung verbunden ist, führt zu keinen nennenswerten Änderungen der Zahl der betroffenen Pensions- und Sterbekassen, denen die Befreiungsregelung zugute kommt.

Zu Nummer 8 Buchstabe a (Anlage zu § 29 RechVersV)

In der Anlage zu § 29, die Bestimmungen zur Bildung von Schwankungsrückstellungen enthält, geht es einmal um einen Grenzwert, oberhalb dessen Versicherungsunternehmen Schwankungsrückstellungen nach dieser Anlage zu bilden haben (derzeit verdiente Beiträge im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre einschließlich des Bilanzjahres oberhalb 250 000 DM). Im anderen Fall geht es darum, welche Geschäftsjahre bei der Definition des Beobachtungszeitraums außer Betracht bleiben können (derzeit sind dies solche Geschäftsjahre mit verdienten Beiträgen von 250 000 DM und weniger). Auch hier findet eine Umstellung im Verhältnis 2 Deutsche Mark zu einem Euro statt, weil davon auszugehen ist, dass die geringfügige mit der Umstellung verbundene Herabsetzung keine nennenswerten Auswirkungen auf die Anwendung der Bestimmungen haben wird. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist gleichwohl in § 64 Abs. 7 RechVersV eine Anwendungs- und Übergangsregelung hierzu vorgesehen worden; vgl. Nummer 7.

Zu Nummer 7 (§ 64 Abs. 7 RechVersV)

In der Übergangsbestimmung des neuen § 64 Abs. 7 Satz 1 wird bestimmt, dass die eurobedingten Anpassungen in § 61 Abs. 1 Nr. 4 sowie in der Anlage zu § 29 erstmals für ein Geschäftsjahr anzuwenden sind, welches nach dem 31. Dezember 2001 beginnt. Durch Satz 2 soll sichergestellt werden, dass hinsichtlich der zurückliegenden Beobachtungszeiträume eine Neuberechnung der Quoten erfolgen kann aber nicht muss.

Artikel 7 (Änderung der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 15 Abs. 3 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 2 (§ 21 Abs. 4 Satz 2)

In § 21 Abs. 4 Satz 2 der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung (RechKredV) vom 1. Januar 2002 an derjenige Geldbetrag, der innerhalb eines Kalendermonats ohne Nachteile (z. B. Bereitstellungszinsen) von einem Sparbuch abgehoben werden kann und der sich bisher noch auf 3 000 DM beläuft, auf 2 000 Euro umgestellt und damit um ca. 30 vom Hundert erhöht werden. Die Erhöhung erfolgt unter Berücksichtigung der monetären Entwicklung in den letzten acht Jahren. Die Erhöhung wirkt sich verbraucherfreundlich aus, weil die Inhaber von Sparbüchern bzw. Spareinlagen im Sinne des § 21 Abs. 4 RechKredV nach Anpassung der Sparbedingungen damit innerhalb eines Kalendermonats künftig einen um ca. 30 % erhöhten Betrag von nunmehr 2 000 Euro abheben können. Innerhalb weniger Tage kann damit künftig ohne Nachteile über 4 000 Euro verfügt werden. Die Anpassung und Erhöhung soll in diesem Gesetzgebungsverfahren erfolgen, weil die Änderung der Verordnungsbestimmung wegen § 11 Satz 4 des Gesetzes über das Kreditwesen der Mitwirkung des Deutschen Bundestages bedarf.

Artikel 8 (Entsteinerungsklausel)

Die Bestimmung enthält die übliche Vorschrift über die Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang. Sie stellt sicher, dass die gesetzesrangig gewordenen Teile der beiden Verordnungen künftig auf Grund der einschlägigen Ermächtigung im HGB geändert werden können. Im Hinblick auf § 21 Abs. 4 RechKredV bleibt § 11 Satz 4 des Gesetzes über das Kreditwesen unberührt.

Artikel 9 (Inkrafttreten)

In dieser Bestimmung wird das Inkrafttreten sämtlicher Euro-bedingter Änderungen zum 1. Januar 2002 angeordnet, während für alle anderen Änderungen ein Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung vorgesehen wird.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 765. Sitzung am 22. Juni 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 6** (§ 325a Abs. 1 Satz 3, 4 HGB), **Nr. 10 Buchstabe a** (§ 340l Abs. 2 Satz 3, 4 HGB)

   Der Bundesrat bittet die vorgeschlagene Neuregelung im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu überprüfen.

   Begründung

   Die Begründung des Gesetzentwurfs geht davon aus, dass derzeit in den angesprochenen Fällen die Unterlagen in deutscher Sprache oder deutscher Übersetzung einzureichen sind. Dies ist indessen nicht der Fall.

   § 325a HGB wurde durch Gesetz vom 22. Juli 1993 (BGBl. I S. 1282) in das HGB eingefügt. Der Regierungsentwurf sah damals in § 325a Abs. 1 Satz 4 HGB zwar vor, dass, wenn die Unterlagen der Rechnungslegung der Hauptniederlassung nicht in deutscher Sprache erstellt waren, jeweils eine Übersetzung beizufügen ist (Bundesratsdrucksache 690/92).

   Im Gesetzesbeschluss des Bundestages hat der Gesetzeswortlaut jedoch seine derzeit geltende Fassung erhalten.

   Als Begründung für die Änderung des Regierungsentwurfs hatte der Rechtsausschuss des Bundestages u. a. in Bundestagsdrucksache 12/5170 ausgeführt:

   Die Richtlinie verlangt ferner nicht, dass die Rechnungslegungsunterlagen stets in deutscher Sprache einzureichen sind. Die Unternehmen machen geltend, dass eine Übersetzung der umfangreichen Unterlagen mit so großem Aufwand verbunden sei, dass ein Errichten einer Zweigniederlassung kaum noch wirtschaftlich vertretbar sei. Um ein „Sterben der Zweigniederlassungen“ und der damit verbundenen Arbeitsplätze zu vermeiden, soll jetzt auch die Einreichung in der Ursprungssprache möglich sein, sofern dies in Form einer beglaubigten Abschrift erfolgt. Die Rechnungslegungsunterlagen von Hauptniederlassungen aus anderen EG-Staaten sind nach einem Recht erstellt, geprüft und offen gelegt worden, das ebenso wie das deutsche Recht den einschlägigen EG-Richtlinien entspricht. Die Unterlagen sind ebenfalls bei einem Register einzureichen. Hat das Register des jeweiligen EG-Staates bereits geprüft, ob die Rechnungslegungsunterlagen ordnungsgemäß eingereicht wurden, so kann sich der deutsche Registerrichter darauf verlassen. Wird also ein vom Register der Hauptniederlassung beglaubigter Abdruck der offen gelegten Unterlagen beim deutschen Register der Zweigniederlassung eingereicht, so kann der deutsche Registerrichter davon ausgehen, dass die eingereichten Unterlagen die geforderten Unterlagen sind. Da die Gerichtssprache Deutsch ist, muss eine Übersetzung der Beglaubigung in deutscher Sprache vorliegen. Liegt die Beglaubigung und deren Übersetzung vor, ist der Registerrichter ohne weiteres zu der Prüfung gemäß § 329 HGB in der Lage.

   § 340l Abs. 2 Satz 3 und 4 HGB hat durch Artikel 1 Nr. 25 KapCoRiLiG eine identische Fassung erhalten.

   Danach gilt derzeit, dass die Unterlagen in den Fällen des § 325a HGB in jeder Amtssprache eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder des europäischen Wirtschaftsraumes und in den Fällen des § 340l HGB auch in jeder anderen Sprache eingereicht werden können. Erforderlich ist lediglich eine Beglaubigung von dem Register der Hauptniederlassung. Nur dieser Beglaubigungsvermerk ist zu übersetzen (vgl. z. B. Baumbach/Hopt, HGB-Komm., 30. Aufl., § 325 a Rdn. 1). Dies entspricht dem oben dargelegten Willen des Gesetzgebers.

   Die vorgesehene Regelung hat also im Wesentlichen zwei Änderungen zur Folge:

   Die Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften oder Kreditinstituten könnten diese Unterlagen künftig nur mehr in Deutsch oder Englisch einreichen. Dies ist für alle Unternehmen eine Erschwernis, die die Unterlagen bisher in einer anderen Sprache einreichen konnten und wollten.

   Zum anderen entfällt der (zu übersetzende) Beglaubigungsvermerk des Registers der Hauptniederlassung, so dass das deutsche Registergericht nicht mehr von der Einreichung beim Register der Hauptniederlassung und von dessen Prüfung ausgehen kann, folglich selbst eine umfassende Prüfung vornehmen muss.

   Der Grund für diese Erschwernisse sowohl für die betroffenen Unternehmen als auch für die Registergerichte ist der Gesetzesbegründung nicht zu entnehmen. Dort werden vielmehr nur Erleichterungen gesehen.

   Erleichterungen sind aber allenfalls denkbar in Fällen, in denen ein Unternehmen in mehreren Staaten Zweigniederlassungen unterhält. Auf diese speziellen Fälle ist die vorgeschlagene Regelung aber nicht abgestellt.

   Zu prüfen ist daher, ob die bisherige Regelung nicht beibehalten werden muss. Akzeptiert das Register der Hauptniederlassung die Unterlagen nicht in englischer Sprache, besteht kein Anlass, diese Sprache für die deutschen Registergerichte ausreichen zu lassen. Andernfalls ist mit der geltenden Rechtslage eine ausreichende Regelung gegeben.

2. **Zu Artikel 3** (Änderung des Publizitätsgesetzes)

   Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Abgrenzungsmerkmale des Publizitätsgesetzes angemessen erhöht werden sollten. Diese Merkmale sind seit Inkrafttreten des Publizitätsgesetzes vom 15. August 1969 unverändert geblieben. Demgegenüber wurden die Abgrenzungsmerkmale in den §§ 267 und 293 HGB mehrfach erheblich erhöht.

   Auch wenn das Publizitätsgesetz an Bedeutung verloren hat, erscheint es angemessen, die Grenzwerte in dessen §§ 1 und 11 der Geldwertentwicklung anzupassen und angemessen zu erhöhen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 325a Abs. 1 Sätze 3 und 4 HGB-E) und Nr. 10 Buchstabe a (§ 340l Abs. 2 Sätze 3 und 4 HGB-E)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen. Sie weist allerdings auf Folgendes hin:

Der Vorschlag zur Änderung des § 340l Abs. 2 HGB beruht auf einer Prüfbitte des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages. Dieser hatte im Rahmen seines Berichts und seiner Beschlussempfehlung zum Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetz die Bundesregierung aufgefordert zu prüfen, ob die Verpflichtung von Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute zur Offenlegung des Jahresabschlusses der Hauptniederlassung über die nunmehr in § 340l Abs. 2, 4 HGB vorgesehene Regelung hinaus erleichtert werden kann (BT-Drs. 14/2353, S. 27). Die Prüfbitte beruhte auf folgenden Erwägungen:

Von Seiten der Auslandsbanken war geltend gemacht worden, dass Unternehmen mit Hauptsitz außerhalb der EU und des EWR von der bislang vorgesehenen Möglichkeit, den Abschluss in Originalsprache mit Übersetzung des Beglaubigungsvermerks des Hinterlegungsregisters des Heimatlandes am Sitz der Zweigniederlassung in Deutschland offen zu legen, faktisch keinen Gebrauch machen können. In außereuropäischen Ländern, insbesondere USA, gebe es keine vergleichbaren Verpflichtungen zur Hinterlegung des Jahresabschlusses bei öffentlichen Registern und damit auch keine entsprechenden Beglaubigungsmöglichkeiten. Daher bleibe vielen ausländischen Banken nur die Möglichkeit, ihren Abschluss in deutscher Sprache vorzulegen.

Die vom Bundesrat hervorgehobenen Vorzüge der derzeitigen gesetzlichen Regelung greifen daher in diesen Fällen nicht ein. Der Vorschlag zur Änderung des § 340l HGB soll hier Abhilfe schaffen. Der entsprechende Vorschlag zur Änderung des § 325a Abs. 1 HGB soll eine gleichmäßige Behandlung aller offenlegungspflichtigen ausländischen Unternehmen mit Zweigniederlassungen in Deutschland sicherstellen.

Zu Nummer 2

Zu Artikel 3 (Publizitätsgesetz)

Die Bundesregierung wird die Anregung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333